

Abwasserbeseitigung von Liegenschaften

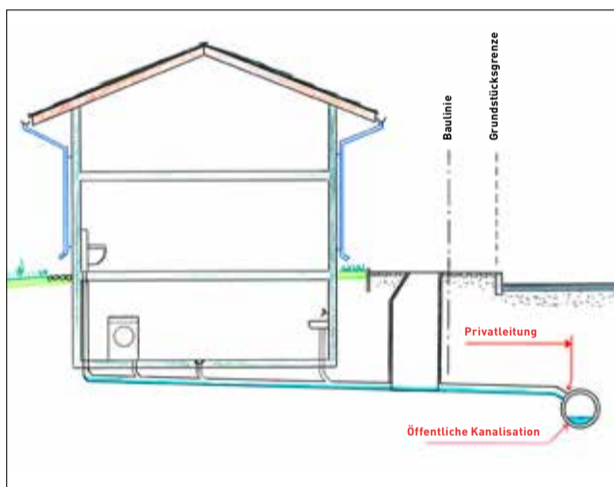
JEDER VERURSACHER KANN DIES ENTSCHEIDEND BEEINFLUSSEN!

EG Was geschieht mit unserem Abwasser, wenn beispielsweise die Toilettenspülung betätigt oder die Badewanne entleert wird? Solange der Abfluss des Abwassers keinen Rückstau oder einen ungewollten Austritt verursacht und keine Geruchsbelästigungen festzustellen sind, befassen wir uns in den seltensten Fällen mit dem, was fortan passiert. Jedes Jahr wird hierfür ja auch ein entsprechender Betrag an die Entsorgung entrichtet. Reicht dies?

In diesem Artikel beleuchten wir diese Thematik etwas genauer, da in letzter Zeit vermehrt Probleme bei der Entwässerung der Liegenschaften festgestellt wurden.

Ablagerungen

Die gesamte Sichtweise beginnt bereits viel früher. Kontrollen haben ergeben, dass neue Kanalisationsleitungen nicht gemäss den Normen ausgeführt werden oder bereits vor deren Inbetriebnahme Schäden aufweisen. Weitverbreitet sind Leitungsabschnitte mit einem zu geringen Gefälle. Dies führt zu Ablagerungen, einem verminderten Abfluss oder gar Rückstau und ist eine Hauptursache von Geruchsbelästigungen. Vereinzelt sind die Leitungen derart beschädigt, sodass Abwasser austritt und das umgebende Gebiet verschmutzt. Undichte Leitungen halten die gesetzlichen Vorschriften nicht ein und müssen saniert werden. Für solche Schäden ist der Eigentümer der Kanalisationsleitung verantwortlich und haftbar. Die entsprechenden Verantwortlichkeiten können aus dem nachfolgenden Schema entnommen werden.



Pflichten der Eigentümer

Zu den Pflichten des Eigentümers gehört die regelmässige Kontrolle und Reinigung der Leitungen und Schächte der eigenen Liegenschaft. Jeweils im Frühjahr sowie Herbst sind beispielsweise die Dachrinnen, Schächte, Bodenabläufe, Schlammfänger sowie Rinnen von allfälligen Rückständen und Verschmutzungen zu befreien. Die Spülung der Leitungen (Sicker-, Grund-, und Anschlussleitungen) müsste in einem regelmässigen Intervall von ein bis drei Jahren erfolgen. Dabei können oft schon allfällige Beschädigungen festgestellt werden. Optische Kontrollen der Abwasserleitungen sind alle 10 bis 25 Jahre fällig und hängen vom anfallenden Abwasser ab.

Grundregeln

Auch jeder einzelne Nutzer einer Abwasseranlage muss einige Grundregeln beachten, damit die Entwässerung problemlos vonstatten geht. Dazu gehört insbesondere die Trennung derjenigen Stoffe, welche nicht in das Abwassernetz eingeleitet werden dürfen. Hierzu gehören:

- Die Entsorgung von Feuchttüchern sowie anderen Hygieneartikeln wie beispielsweise Binden, Tampons usw. ist eine der Hauptursachen von Verstopfungen im privaten Abwassersystem. Auch musste in letzter Zeit vermehrt festgestellt werden, dass Lumpen und Textilien verbottenweise mit dem Abwasser entsorgt wurden. Im Gegensatz zu herkömmlichem Toilettenpapier lösen sich diese Materialien im Wasser nicht oder nur über einen sehr langen Zeitraum auf.
- Auch die Entsorgung von Fett, Öl, Farben oder vergleichbaren Flüssigkeiten führt immer wieder zu hartnäckigen Ablagerungen in den Kanalisationsleitungen und redu-

ziert die Abflussleistung. Die Reinigung der Leitungen ist lediglich mit einem Hochdruckspülgerät möglich. Falls diese Stoffe in eine Kanalisation mit einem geringen Gefälle gelangen, sind zudem üble Gerüche unumgänglich, welche je nach Wetterlage mehr oder weniger stark wahrgenommen werden können.

- Weiter mussten in der Vergangenheit wiederholt Leitungen aufwendig und zum Teil sehr kostenintensiv von harten Ablagerungen befreit werden. Die Ursache war das unerlaubte Einleiten von Zement, Gips, Kalk und Bohrschlamm in die Kanalisation. Ein Beispiel hierfür ist Katzensand, welcher sich in den Leitungen ablagert und durch die Wasserzufuhr zu einer harten Masse entwickelt. Auch Bauarbeiten sind in diesem Zusammenhang als Ur-



sache zu erwähnen. Für die Beseitigung dieser Rückstände reicht eine normale Reinigung mit Hochdruck nicht aus und es bedarf des Einsatzes von speziellen Geräten.

Trennsystem

Die Einwohnergemeinde Zermatt führt gemäss den gesetzlichen Vorgaben sukzessive das Trennsystem ein. Somit gelangt das unverschmutzte Abwasser beispielsweise von Dächern nicht mehr in das Schmutzwassernetz. Dies entlastet die Abwasserreinigungsanlage deutlich. Mehrere kleinere Betriebe verfügen über keinen eigenen Anschluss an die Abwasserentsorgung. Das anfallende Schmutzwasser von Reinigungen wird oft in einen Strassenablauf geleert. Durch diese Umstellung im Entwässerungsnetz kann verschmutztes Abwasser in ein Gewässer gelangen. Solche Einleitungen sind verboten. Aus diesem Grund werden diejenigen Schächte, in welche kein verschmutztes Abwasser eingeleitet werden darf, mit speziellen Plaketten gekennzeichnet.

Auskünfte

Falls Sie weitere Fragen oder Anregungen zu diesem Thema haben, können Sie sich sehr gerne an die Abteilung Tiefbau (Tel. 027 966 22 50) wenden. Im Namen sämtlicher Mitarbeiter, welche sich mit der Abwasserbeseitigung befassen, bedanken wir uns herzlich bei Ihnen für Ihre tatkräftige Unterstützung.



Einlaufschächte, welche direkt in ein Gewässer eingeleitet werden.



Entnommene Ablagerungen in den Abwasserleitungen, welche durch nicht fachgerechte Entsorgungen entstanden sind.